Artikel 3.

Die Taxen für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren (§ 5 des Gesetzes) werden vom Bezirksausschuß, in der Stadt Gera von dem Stadtrat daselbst, festgesetzt. Hierbei können die Taxen als Anhalt dienen, die die Stellenvermittler nach § 75a der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde eingereicht haben; jedoch sind diese Taxen da, wo Klagen über ihre Höhe laut geworden sind, alsbald angemessen herabzusetzen.

Für die Stellenvermittler für Bühnenangehörige wird hiermit der als Anlage A beigefügte „Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnenangehörige" festgesetzt.

Artikel 4.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes erlassen wir die als Anlagen B, C und D beigefügten „Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler mit Ausschluß der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten", „Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten" und „Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten".

Artikel 5.

Die Ministerialverordnung über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler vom 10. Februar 1906 (Gesetzsammlung Bd. XXV. S. 283) wird hiermit aufgehoben.

Gera, den 18. Oktober 1910.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

v. Hinüber.